

**2396/AB**  
vom 18.08.2020 zu 2405/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.414.726

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reinhold Einwallner, Andreas Kollross, Genossinnen und Genossen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2405/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tragen von Uniformen des Öffentlichen Sicherheitsdienstes zu parteipolitischen Werbezwecken“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist dem Bundesministerium für Inneres das oben angeführte Wahlplakat der Waidhofner Volkspartei bekannt?  
Wenn ja, seit wann?*

Nein.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Suchte die Waidhofner Volkspartei beim Bundesministerium für Inneres um Genehmigung der Verwendung des Sujets an?  
Wenn ja, wann? Und wie hat das Bundesministerium für Inneres auf das Ansuchen reagiert?  
Wenn nein, welche Konsequenzen wird es daraus geben?*

- *Ist es zulässig, dass Polizisten in Uniform Werbung für eine Partei betreiben?*  
*Wenn ja, wie ist dies geregelt?*  
*Wenn nein, wie schauen die diesbezüglichen personalrechtlichen Konsequenzen aus?*

Das Tragen der vom Bundesministerium für Inneres festgelegten Dienstkleidung (Uniform) im und außerhalb des Dienstes wird durch die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweisleistung geregelt. Politische Werbungen sind dabei für Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht gestattet. Unbeschadet dessen steht öffentlich Bediensteten die Ausübung von politischen Ämtern als verfassungsmäßig gewährleistetes Recht zu. Vom Bundesministerium für Inneres wird die uneingeschränkte Ausübung dieser Rechte gewährleistet.

Nach Prüfung des gegenständlichen Falles konnte eruiert werden, dass der Bedienstete in seiner dienstfreien Zeit in seiner Funktion als Gemeinderat bei der erwähnten Veranstaltung anwesend war. Das verwendete Lichtbild entstand zu einem früheren Zeitpunkt und bei einer anderen Veranstaltung, an der der Beamte dienstlich teilnahm. Die Waidhofner Volkspartei wurde umgehend nach bekannt werden des Sachverhalts aufgefordert die Verwendung des Fotos zu unterlassen.

Karl Nehammer, MSc



